



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 03/2012

„Was der Frühling nicht sät, kann der Sommer nicht reifen, der Herbst nicht ernten, der Winter nicht genießen.“ (Johann Gottfried von Herder). Genießen Sie daher den Frühlingsanfang mit dem ersehnten Sonnenschein und unserem Newsletter. Wir wünschen Ihnen viel Vergnügen!

Arbeitsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat am 22.02.2012 (Az. 5 AZR 765/10) entschieden, dass ein Arbeitgeber nicht automatisch zu einer **Vergütung von Überstunden** verpflichtet ist. Denn bei dem Fehlen einer (wirksamen) Vergütungsregelung ist der Arbeitgeber gemäß § 612 Absatz 1 BGB nur verpflichtet, geleistete Mehrarbeit zusätzlich zu vergüten, wenn diese den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist. Eine entsprechende objektive Vergütungserwartung ist regelmäßig gegeben, wenn der Arbeitnehmer kein herausgehobenes Entgelt bezieht.

Das Bundesarbeitsgericht hat ferner mit Urteil vom 21.02.2012 (Az. 9 AZR 487/10) geklärt, wie ein Arbeitgeber mit sogenannten Doppelansprüchen umgehen muss. Der Anspruch auf **Urlaub** besteht nach § 6 Absatz 1 BUrlG für Doppelansprüche nicht, soweit dem Arbeitnehmer für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeitgeber Urlaub gewährt worden ist. Die Vorschrift regelt den Urlaubsanspruch, wenn der Arbeitnehmer während des Urlaubsjahres den Arbeitgeber wechselt. Sie erfasst jedoch nicht den Fall, dass ein Arbeitnehmer nach einer Kündigung des Arbeitgebers ein anderweitiges Arbeitsverhältnis eingegangen ist und festgestellt wird, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist.

In einem solchen Fall liegt ein **Doppelarbeitsverhältnis** vor. Hätte der Arbeitnehmer seine Pflichten aus beiden Arbeitsverhältnissen nicht gleichzeitig erfüllen können und hat der Arbeitgeber, mit dem er während des Kündigungsrechtsstreits ein Arbeitsverhältnis eingegangen ist, ihm für ein laufendes Kalenderjahr Urlaub gewährt, hat er im Umfang des ihm erteilten Urlaubs grundsätzlich keinen weiteren Urlaubsanspruch für dieses Jahr.

Wirtschaftsrecht

Der Bundesgerichtshof hat sich in einem Urteil vom 07.02.2012 (Az. 1 StR 525/11) mit dem Thema „**Strafzumessung bei Steuerhinterziehung in Millionenhöhe**“ auseinandergesetzt.



Nach dem Willen des Gesetzgebers zur Steuerhinterziehung im großen Stil und den hieraus abgeleiteten Grundsätzen zur Strafzumessung bei Steuerhinterziehung in Millionenhöhe kommt eine aussetzungsfähige Freiheitsstrafe (von im Höchstmaß zwei Jahren) nur bei Vorliegen besonders gewichtiger Milderungsgründe in Betracht. Daher hat der Bundesgerichtshof ein mit der Revision angegriffenes Urteil eines Landgerichts kassiert, in dem der Angeklagte wegen Steuerhinterziehung zu zwei Jahren Gesamtfreiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt worden war. Der Täter hinterzog insgesamt mehr als 1,1 Millionen Euro.

Pflegerecht

Der Bayrische Verwaltungsgerichtshof hat am 09.01.2012 einen sehr wichtigen Beschluss (Az. 12 CE 11.2685) gefasst. Der Beschluss behandelt die Problematik **„Veröffentlichung von Prüfberichten der Heimaufsicht“**.

Nach Artikel Artikel 6 Absatz 2 PflWoqG begründet lediglich eine Verpflichtung des Trägers der jeweiligen Einrichtung zur Veröffentlichung von im Rahmen der Qualitätssicherung erstellter Prüfberichte, nicht aber eine entsprechende Befugnis für die die Durchführung des Gesetzes zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Diese dürfen deshalb nach derzeit geltender Rechtslage – außer in den Fällen einer Ersatzvornahme – keine Prüfberichte veröffentlichen.

Nach der Entscheidung greift die Veröffentlichung des Prüfberichts in Artikel 12 GG ein und bedarf daher einer gesetzlichen Befugnisnorm. Die von der Heimaufsicht herangezogene Vorschrift des Artikel 6 Absatz 2 PflWoqG legt lediglich fest, dass die Prüfberichte in geeigneter Form zu veröffentlichen sind.

Bedenklich erscheint dem Bayrischen Verwaltungsgerichtshof zudem, dass die betroffenen Träger durch die Veröffentlichung der bei einer Prüfung festgestellten Mängel im Internet an den „elektronischen Pranger“ gestellt würden.

Der bayerische Gesetzgeber kann aber die Voraussetzungen für eine Veröffentlichung der Prüfberichte im Internet durch eine bestimmtere Rechtsgrundlage schaffen. Bis dahin ist eine Veröffentlichung nur auf freiwilliger Basis möglich.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht

Das LG Düsseldorf hat am 01.03.2012 endlich Klarheit geschaffen (Az. 14c O 302/11). Denn die Aldi-Kuh „Flecki“ unterscheidet sich ausreichend von der Dr. Oetker-Kuh „Paula“. Nach der Entscheidung ist es Wettbewerbern grundsätzlich



möglich, ein Milchprodukt zur kindgerechten Gestaltung in die Nähe einer Kuh und deren Fell zu bringen. Gleichzeitig muss er Maßnahmen ergreifen, um eine Herkunftstäuschung zu vermeiden.

Zwischen dem Geschmacksmuster von „Paula“ und der Gestaltung von „Flecki“ ergab sich nach der Überzeugung der Richter kein übereinstimmender Gesamteindruck. Zwar ist das Produkt „Flecki“ in der Seitenansicht ähnlich gefleckt wie das Geschmacksmuster, in der Draufsicht jedoch - vom Geschmacksmuster deutlich abweichend - nahezu einfarbig. Dies sollte den Leser von dem Genuss von Paula oder Flecki nicht abhalten.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de